

Formblatt für die Leistungsbescheinigung nach § 48 BAföG

Name: _____

Matrikelnummer: _____

Vorname: _____

Email: _____

Fachsemester: _____

Zur Eignungsbescheinigung gemäß § 48 BAföG für Studierende der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss „Erste Prüfung“ nach der Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum vom 26. August 2011:

Die Eignungsbescheinigung wird aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats vom 30.1.2013 erteilt, wenn:

! Bitte Zutreffendes ankreuzen!

- 1) **am Ende des vierten Fachsemesters** folgende der gemäß § 30 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät vom 26. August 2011 im Grundstudium zu erbringenden Leistungen vorgelegt werden:

- sechs Leistungspunkte aus den Grundlagenfächern** gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 2 SPO, von denen mindestens drei **in einem rechtsgeschichtlichen Fach** zu erbringen sind;

Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Semesterabschlussklausuren im Grundstudium aus den drei Fachbereichen Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht. **Erforderlich ist der Erwerb von mindestens folgenden Leistungspunkten (CP) als Teilprüfungspunkten:**

- 21 (von 27 für die Zwischenprüfung erforderlichen) CP im Bürgerlichen Recht
- 12 (von 12 für die Zwischenprüfung erforderlichen) CP im Strafrecht
- 18 (von 21 für die Zwischenprüfung erforderlichen) CP im Öffentlichen Recht

Können die genannten Leistungspunkte nicht nachgewiesen werden, können **höchstens sechs fehlende Leistungspunkte je Fachbereich ersetzt** werden.

- Bis zu drei fehlende Leistungspunkte können durch den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem **weiteren Grundlagenfach** gemäß § 39 Abs. 3 Nr. 3 SPO ersetzt werden.

- Bis zu sechs fehlende Leistungspunkte können durch die erfolgreiche Teilnahme an einem **Klausurenkurs für Fortgeschrittene** (Bestehen von 2 der 4 angebotenen Klausuren) gemäß § 39 Abs. 3 Nr. 2 SPO ersetzt werden.
- die erfolgreiche Teilnahme an **zwei der drei gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 4 SPO für die Zwischenprüfung erforderlichen integrierten Hausarbeiten** im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht aus dem Grundstudium, die im Studienverlaufsplan mit dem Zusatz „mit integrierter Hausarbeit“ gekennzeichnet sind.

FALLS DIE LEISTUNGEN IM 4. FACHSEMESTER NICHT ERREICHT WURDEN, DANN GILT:

2) zum Ende des fünften Fachsemesters:

- die **Zwischenprüfung** gemäß § 34 Abs. 1 SPO bestanden ist sowie
- ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme **an einem Klausurenkurs für Fortgeschrittene**, der bei Bestehen von zwei der vier angebotenen Klausuren (vgl. § 39 Abs. 3 Nr. 2 SPO) erteilt wird, vorgelegt werden.

3) zum Ende des sechsten Fachsemesters:

- die **unter 2) genannten Leistungen** sowie
- das Bestehen eines **weiteren Klausurenkurses** für Fortgeschrittene (in einem anderen Fachbereich) vorgelegt werden.

4) zum Ende des siebten Fachsemesters:

- die **unter 3) genannten Leistungen** sowie
- das Bestehen **eines weiteren Klausurenkurses für Fortgeschrittene** (in dem verbleibenden Fachbereich) sowie der Nachweis aus einem Grundlagenfach gemäß § 39 Abs. 3 Nr. 3 SPO vorgelegt werden.